

Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Nossen

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächs. GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. 19/1998 S. 505) und der Gewerbeordnung (GewO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385), § 67 ff, erlässt der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.04.02 mit Beschluss-Nr. 218-20/01 folgende Satzung.

einschließlich der 1. Änderung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Nossen (mit Beschluss des Stadtrates Nr. 363-35/02 vom 12.09.2002)

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
4. Das Sortiment an Textilien und sonstigen Warenangebotes wird vom Marktleiter festgesetzt.

§ 3 Ort und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet auf der von der Stadt Nossen bestimmten Fläche zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

1. Der Wochenmarkt wird Dienstag und Donnerstag auf dem Marktplatz durchgeführt. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben. In Sonderfällen kann eine andere Fläche festgelegt werden.
2. Öffnungszeiten 07.00 bis 16.00 Uhr

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
2. Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen bis max. 6 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.
3. Die Anträge für die Dauerplätze sind in der Zeit September bis Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung Nossen, Marktleiter, zu stellen.
Anträge auf Zuteilung eines Tagesplatzes sind am Markttag bis spätestens 7.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Nossen, Marktleiter, zu stellen.

Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

4. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
5. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.

6. Die Zuteilung ist nicht an Dritte übertragbar.
7. Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
8. Zusatzauslagen sind max. bis 1 m² bzw. bis max. 2 Warenständer pro Verkaufsstand, bei vorhandenem Platzangebot, erlaubt.
9. Um das historische Marktbild im Stadtkern zu wahren, sollten die Zeltstände mit Seiten- und Rückwandplanen versehen werden.
10. Wird ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt (unentschuldigtes Fehlen), kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugewiesen werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

1. Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
2. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbereich

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktleiter sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.

Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

2. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
Jeder Anbieter muss ein Firmenschild mit Anschrift sichtbar anbringen, und die Waren auspreisen.
4. Die Zufahren und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
5. Die Gehwege vor den Eingängen und Zugänge zu den öffentlichen Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sind. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
6. Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichen Zustand zu halten.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

1. Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - a) der Standplatz auf dem Markt dreimal nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach Maßgabe des § 11 ff der Satzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

2. Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist:
 - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b) das Betteln,
 - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e) das Mitbringen von Tieren,
 - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - h) die Verwendung von offenem Licht und Feuer und
 - i) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Flächen sowie für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung werden Gebühren nach Maßgabe des § 13 erhoben.

§ 11 Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) der Antragsteller von Tages- oder Dauerplätzen
 - b) der Benutzer oder Nutznießer der Flächen
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.
2. Die Gebühren sind am jeweiligen Markttag fällig.
3. Macht ein Antragsteller nach der Zuweisung von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 13 Gebührentarife

1. Die Marktgebühren werden wie folgt festgelegt:

pro m ² zugewiesener Fläche	3,00 DM	1,50 Euro
Reinigung pro Stand	5,00 DM	2,50 Euro

Energiepauschale:

Bei angeschlossenen elektrischen Verbrauchern pro Marktstand oder Verkaufswagen

bis 0,5 kW	1,00 DM	0,50 Euro
über 0,5 kW bis 1,0 kW	2,50 DM	1,30 Euro
über 1,0 kW	4,00 DM	2,00 Euro

2. Maßgebend ist der von der Stadt Nossen festgestellte Flächeninhalt. Dabei wird auf volle Quadratmeter aufgerundet (oder abgerundet).

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro kann nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Waren feilbietet,
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung eines nicht zugeteilten Standplatzes nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet oder den Aufsichtspersonen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt (§ 6 Abs. 1 und 2).
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 4),
7. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichen Zustand hält (§ 6 Abs. 7),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 15 Sonstiges

Alle in dieser Satzung aufgeführten Tarife in DM-Beträgen sind gültig bis 31.12.2001, ab dem 01.01.2002 gelten die aufgeführten Euro-Tarife.

§ 16 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.06.1995 beschlossene Marktsatzung außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, 20.04.2001

Haubner
Bürgermeister

Siegel